wenn sie in der Strafandrohung des Besonderen Teils nicht vorgesehen sind (§'23 StGB). Aus dieser Grundsatzbestimmung ergibt sich ferner, daß auch die Androhung der im 5. Abschnitt des 3. Kapitels des Allgemeinen Teils geregelten Zusatzstrafen in einzelnen speziellen Normen unabhängig vom Vorliegen der im Allgemeinen Teil beschriebenen Voraussetzungen erfolgen kann.

So ist bei Straftaten gern. § 123 StGB die Aufenthaltsbeschränkung zulässig, auch wenn eine Bewährungszeit unter zwei Jahren festgesetzt wird, während § 51 Abs. 1 StGB bestimmt, daß die Aufenthaltsbeschränkung neben einer Verurteilung auf Bewährung nur zulässig ist, wenn die Bewährungszeit mindestens zwei Jahre beträgt. Nach § 249 StGB ist Aufenthaltsbeschränkung auch neben Haftstrafe oder Arbeitserziehung zulässig, obwohl sie nach § 51 Abs. 1 StGB im allgemeinen nur neben Freiheitsstrafe und Verurteilung auf Bewährung angewandt werden kann.

Die Zusatzstrafen sind im StGB nicht abschließend geregelt. Es können durch die Gesetzgebung auch weitere oder modifizierte Zusatzstrafen vorgesehen werden, wenn dies im Laufe der Entwicklung notwendig wird. Ein solches Beispiel ist die gesetzlich besonders ausgestaltete Einziehung nach § 19 Devisengesetz. (Zur Anwendung von Zusatzstrafen gegenüber Jugendlichen vgl. Kap. 8.)

Neben den Zusatzstrafen sind im StGB noch besondere rechtliche Maßnahmen vorgesehen, deren nähere Ausgestaltung teilweise in besonderen Rechtsvorschriften erfolgt und die keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind.

Dazu gehören: die Einziehung des Mehrerlöses gern. § 170 Abs. 4 StGB als besondere staatliche Zwangsmaßnahme zur Einziehung eines durch Verletzung von Preisbestimmungen unrechtmäßig erworbenen Gewinns⁵³; die Einziehung von Waffen, wesentlicher Teile von Waffen, Munition oder Sprengmitteln, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist (§ 209 StGB); die Einziehung durch die Sicherheitsorgane gern. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei; die Einziehung gern. § 6 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen; die Einziehung von Personalausweisen gern. § 11 der Personalausweisverordnung in der Fassung der AnpassungsVerordnung vom 13.6.1968 (GBl. IIS. 363; Ber. S. 827); die Einziehung gefundener Schußwaffen und patronierter Munition, deren Eigentümer nicht festgestellt werden kann (§ 15 Abs. 1 Schußwaffenverordnung vom 8.8.1968 — GBl. II S. 699).

Keine Zusatzstrafen sind auch die Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach den §§47, 48 StGB. Die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gern. §249 StGB ist ebenfalls keine Zusatzstrafe, sondern eine Einwirkungs- und Erziehungsmaßnahme zur Überwindung der asozialen Verhaltensweise des Täters.

⁵³ Vgl. Anordnung über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — vom 28.6.1968 (GBl. II S. 562) und vom 25.6.1970 (GBl. II S.459).